

schreitung der geplanten Verluste gemäß Buchst. a. Die Zuführung darf jedoch nicht weniger als 10 % > des Gewinnes aus der Konsumgüterproduktion betragen.

- c) Bei Nichterfüllung der im Plan festgelegten Produktion industrieller Konsumgüter entfällt die Zuführung aus dem Gewinn der Konsumgüterproduktion nach Buchstaben a und b.
- d) Die Regelung nach Buchstaben a bis c gilt auch für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben für die Produktion von Konsumgütern; zu der sich die Betriebe nach Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan 1959 verpflichten.

(2) Für die Betriebe der Konsumgüterindustrie sind in Erweiterung der im § 5 Abs. 2 getroffenen Festlegungen die hier festzusetzenden Prozentsätze auf Grund der Übererfüllung des Gewinnplanes oder Unterschreitung des geplanten Verlustes um absolut 5 % zu erhöhen. Die maximale Begrenzung der Zuführung auf Grund der Übererfüllung des Gewinnplanes oder der Unterschreitung des geplanten Verlustes von 60 % > bleibt bestehen.

"(3) Gewinne aus der Produktion von Konsumgütern in der Produktionsmittel- und Konsumgüterindustrie, die überwiegend aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellt werden, können unter der Voraussetzung in voller Höhe dem Betriebsprämienfonds zugeführt werden, daß die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes mindestens erfüllt wurde. Die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes gilt in diesem Falle als erfüllt, wenn der erwirtschaftete Gewinn — ohne den Gewinn aus der Produktion von Konsumgütern aus Abfällen und betrieblichen Reserven — die Höhe der staatlichen Aufgabe des Gewinnplanes erreicht. Begründete Ausnahmen hiervon können die übergeordneten Organe genehmigen.

(4) Entstehen bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 Zweifelsfragen, so entscheidet der Leiter der jeweiligen Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des zuständigen zentralen staatlichen Organs, bei Betrieben der örtlichen und der bezirksgeleiteten Wirtschaft der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes.

§ 9

(1) Werden von wirtschaftlich selbständigen Betriebsteilen eines Kombines oder Großbetriebes die Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 erfüllt, ohne daß der Gesamtbetrieb diese Voraussetzungen erfüllt hat, so können für diese Betriebsteile Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung der aufgeschlüsselten Pläne erfolgen,

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestimmen die Betriebe, in denen die Regelung gemäß Abs. 1 angewendet wird.

(3) Für Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 10

Die Gesamtzuführungen zum Betriebsprämienfonds für das Planjahr dürfen — mit Ausnahme der Zuführungen des Gewinns aus der Massenbedarfsgüterproduktion gemäß § 8 Abs. 3. und der Zuführungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen über die Vor-

bereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen — die Höhe von 6,5 % der geplanten Jahreslohnsumme nicht überschreiten. Über Sonderregelungen von dieser Begrenzung für Spezialbetriebe entscheidet auf Antrag des Leiters des Zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und nach Anhören der zuständigen Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften.

Höhe der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds

§ 11

Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Pläne.

§ 12

(1) Dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes sind zur Durchführung der kulturellen und sozialen Aufgaben sowie zur Förderung der demokratischen Sportbewegung 1,5 % der geplanten Lohnsumme des Betriebes zuzuführen. Aus diesen Zuführungen ist die Finanzierung der kulturellen und sozialen Einrichtungen (Werkküche, Kinderferienlager, Kulturhaus u. ä.) und des Sports zu sichern.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind berechtigt, in Ausnahmefällen für die Betriebe, in denen die Zuführung von 1,5 % der geplanten Lohnsumme zum Kultur- und Sozialfonds nicht ausreicht, um die bestehenden sozialen und kulturellen Einrichtungen zu finanzieren, nach gründlicher Überprüfung einen höheren Prozentsatz auf der Grundlage der effektiven Inanspruchnahme von Mitteln des Jahres 1956 höchstens bis zur Höhe von 2 % der geplanten Lohnsumme festzulegen.

(3) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. auf ihren Vorschlag hin zwecks Neueinrichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Kultur- und Sozialeinrichtungen Teile des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds zu überführen. Dabei ist zu sichern, daß ausreichend Mittel für eine ständige Verwirklichung des Leistungsprinzips durch Zahlung von Prämien zur Verfügung stehen.

Vornahme der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und Kultur- und Sozialfonds

§ 13

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus der Erfüllung des Produktionsplanes bzw. des entsprechenden Planes (§ 4 Absätze 1 und 3) erfolgen monatlich entsprechend dem Stand der Erfüllung dieses Planes seit Jahresbeginn. Die monatlichen Zuführungen sind jeweils anteilmäßig von den für die Erfüllung des Jahresplanes geplanten Zuführungsbeträgen zu berechnen. Die Zuführungen können im Planjahr in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus der Übererfüllung des Produktionsplanes bzw. des entsprechenden Planes (§ 4 Abs. 2) können vierteljährlich entsprechend der vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag erzielten überplanmäßigen Erfüllung des Produktionsplanes und unter Zugrundelegung der für diesen Zeitraum geplanten Lohnsumme in voller